



Amtsblatt der Stadt Köln

56. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 22. Januar 2025

Nummer 4

Inhalt

- 27 Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern Seite 66
- 28 Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines beschränkten Bau-
schutzbereiches gemäß § 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für
den Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelän-
de des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen, Kapellenstraße 1-5 in
50226 Frechen (Dachlandeplatz) Seite 66

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 29 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für
einen Bebauungsplan
Arbeitstitel: Sicherung Gleueler Wiesen in Köln-Sülz Seite 69
- 30 Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: Möhl-Areal in Köln-Dellbrück Seite 71
- 31 Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen
vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: "Nördlich Stolberger Straße" in Köln-Braunsfeld Seite 74

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 32 Bundestagswahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung über die
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Seite 76
- 33 Öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung über
ein Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz Seite 76

27 Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Die Nutzungszeit der Reihen- und Urnenreihengräbern auf den Kölner Friedhöfen Westhoven, Lehmbacher Weg, Rath-Heumar, auf dem Friedhof **Steinneuer Hof** die Flure: 009R, 009CR und auf dem **Südfriedhof** die Flure: 52 KR, 72 UR, 74 UR, 84 RA, 104 RA, 105 RA, 106 RA, 107 RA, 107 ARA, 108 RA, 108 ARA, 109 RA, 109 ARA, in denen in der Zeit vom **01.01.1995 bis zum 31.12.1995** bestattet worden ist, endet nun die Ruhezeit nach **30** Jahren.

Eine Verlängerung und somit der Erhalt der Reihengrabstätten ist nach Ablauf der Nutzungszeit nicht möglich.

Auf die anstehende Abräumung der Grabaufbauten wird durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Gräberfeld hingewiesen.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Zur Beantwortung eventueller Fragen steht die Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 0221/221-25127 zur Verfügung.

28 Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen, Kapellenstraße 1-5 in 50226 Frechen (Dachlandeplatz)

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf wird Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Düsseldorf
– Luftfahrtbehörde –
26.07.15.01-1-1473018/2024

Allgemeinverfügung

Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen, Kapellenstraße 1–5 in 50226 Frechen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen

- **in der Stadt Frechen**
im Bereich der Gemarkungen Frechen (Flur **1, 2, 7, 23, 30 und 31**) und Buschbell (Flur **3 und 11**),
- **in der Stadt Köln**
im Bereich der Gemarkung Lövenich (Flur **14 und 18**)

I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des HSLP auf dem Gelände der Betriebsstätte des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen vom 25.01.2019 in der Fassung vom 05.01.2023, Az.: 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen, sowie der in diesem Rahmen von der Deutschen Flugsicherung (DFS) eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG in Verbindung mit § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch fünf innere Radiusbereiche) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 140 m mit den Bezeichnungen:
 - Nordosten: Abflug rechtsweisender Kurs (rwK) 041°, Anflug rwK 221°
 - Westen: Abflug rwk 251°, Anflug rwK 071°

Der Bauschutzbereich ist in den beigefügten Karten (M 1:10.000 (Anlage 1), M 1:5.000 (Anlage 2) und M 1:10.000/1.000 (Anlage 3)) dargestellt. Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0 – 0,75 km erhält im Nordosten die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0,75 – 1,65 km erhält die Bezeichnung E1. Der Bauschutzbereich im Westen erhält innerhalb des Radius von 0 – 0,35 km die Bezeichnung A, im Radius von 0,35 – 0,90 km die Bezeichnung W1, im Radius von 0,90 – 2,0 km die Bezeichnung W2 und im Radius von 2,0 – 2,9 km die Bezeichnung W3.

Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet Frechen und Köln. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb des Radius A, E1, W1, W2 und W3 sind der Auflistung „Anlage 4“ zu entnehmen.

2. Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk
 - a) im Bauschutzbereich A die Höhe von 90,5 m über NHN (Höhe des Flugplatzbezugspunktes (FBP))
 - b) im Bauschutzbereich E1 die Höhe von 121,0 m über NHN (30,5 m über der Höhe des FBP)
 - c) im Bauschutzbereich W1 die Höhe von 105,0 m über NHN (14,5 m über der Höhe des FBP)
 - d) im Bauschutzbereich W2 die Höhe von 130,0 m über NHN (39,5 m über der Höhe des FBP)
 - e) im Bauschutzbereich W3 die Höhe von 180,0 m über NHN (89,5 m über der Höhe des FBP)
 - f) sowie im übrigen Bereich 100 m über Gelände

überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Krane, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen. Die Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung können auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/services) eingesehen werden.

II. Begründung

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes – wie dem vorliegenden HSLP – nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der DFS im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs – und damit eine Gefährdung der Sicherheit – durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches. Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

In der Genehmigung vom 25.01.2019 in der Fassung vom 05.01.2023 wurde darauf hingewiesen, dass ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt wird. Bei der konkreten Planung des Bauschutzbereiches hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Die stärkere Differenzierung der Radien wie unter Ziffer I beschrieben und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren erscheint praxisgerechter und führt zu weniger Betroffenen.

III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 25.01.2019 in der Fassung vom 05.01.2023 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom 30.01.2025 bis zum 12.02.2025 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 3510) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 – Luftverkehr) zu Jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erheben.

Düsseldorf, den 06.01.2025

Im Auftrag

gez. Kerstin Schriever

Anlagen:

1. Übersichtsplan 23 FRC-HUB 001 1:10.000
2. Lageplan 23 FRC-HUB 003 1:5.000
3. Längsschnitt 23 FRC-HUB 002 1:10.000/1.000
4. Gemarkung und Flure im Bereich der An- und Abflugflächen

Köln, den 07.01.2025

Die Oberbürgermeisterin

Bauverwaltungsamt

Im Auftrag

Claudia Mohr

Amtsleiterin

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

29 Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan

Arbeitstitel: Sicherung Gleueler Wiesen in Köln-Sülz

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 7. November 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet innerhalb des Äußeren Grüngürtels zwischen der Militärringstraße (L 34), der Berrenrather Straße (K 2), dem Decksteiner Weiher sowie der Gleueler Straße (K 3) in Köln-Sülz – Arbeitstitel: Sicherung Gleueler Wiesen in Köln-Sülz – aufzustellen mit dem Ziel, eine öffentliche Grünfläche festzusetzen.

Das ca. 10 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Lindenthal, Stadtteil Sülz. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

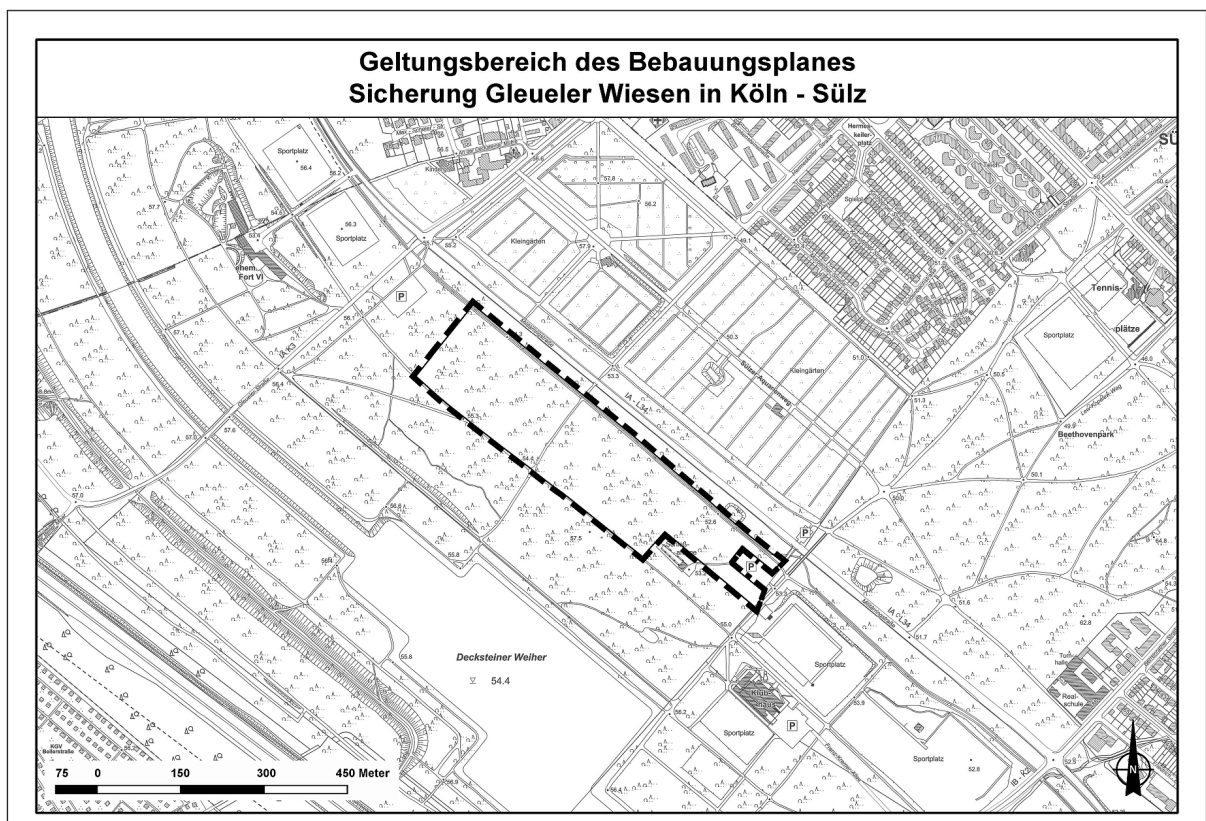
Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet, derzeit durch den geltenden Bebauungsplan Nummer 63419/02 – Arbeitstitel: Erweiterung RheinEnergieSportpark in Köln-Sülz – beplant, setzt im westlichen Bereich des Geltungsbereichs, auf der sogenannten Gleueler Wiese innerhalb des Äußeren Grüngürtels, neben ein Funktionsgebäude sowie drei Großspielfelder daran anschließend eine Grünfläche mit vier Kleinspielfeldern fest. Beim gegenwärtigen Bestand handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche, den sogenannten Gleueler Wiesen.

Ziel der Planung ist es, die Gleueler Wiesen in Ihrem heutigen unangetasteten Zustand planungsrechtlich dauerhaft als öffentliche Grünfläche festzusetzen, um in dem Bereich eine Bebauung auszuschließen und die Grünflächen dauerhaft zu erhalten.

Köln, den 9. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

30 Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Möhl-Areal in Köln-Dellbrück

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75501/02, Arbeitstitel Möhl-Areal in Köln-Dellbrück, wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht.

Rechtsgrundlage

§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das circa 2,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Mülheim, Stadtteil Dellbrück.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch den Park & Ride Parkplatz des S-Bahnhofes Dellbrück sowie der Möhlstraße,
 - im Osten durch das angrenzende Gewerbegebiet
 - im Süden durch die Bergisch Gladbacher Straße, und
 - im Westen durch die Möhlstraße.
- Auf den dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Planung ist es, ein urbanes und lebendiges Quartier mit Wohnen und einer öffentlich zugänglichen Grünanlage mit Kinderspielplatz, zukunftsfähigen gewerblichen Nutzungen, Mobilitätsangeboten, einem Lebensmittelmarkt sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen zu entwickeln.

Einsichtnahme

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 75501/02 mit Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

30. Januar 2025 bis 7. März 2025 einschließlich

auf der Internetseite

<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im genannten Zeitraum beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2,

50679 Köln öffentlich ausgelegt. Für eine dortige Einsichtnahme in die zu veröffentlichen Unterlagen wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-33120 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de gebeten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch über die Internetseite www.beteiligung-bauleitplanung.koeln oder per Email an bauleitplanung@stadt-koeln.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Köln, Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, per Fax an die Faxnummer 0221/221-22450, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arten umweltbezogener Informationen

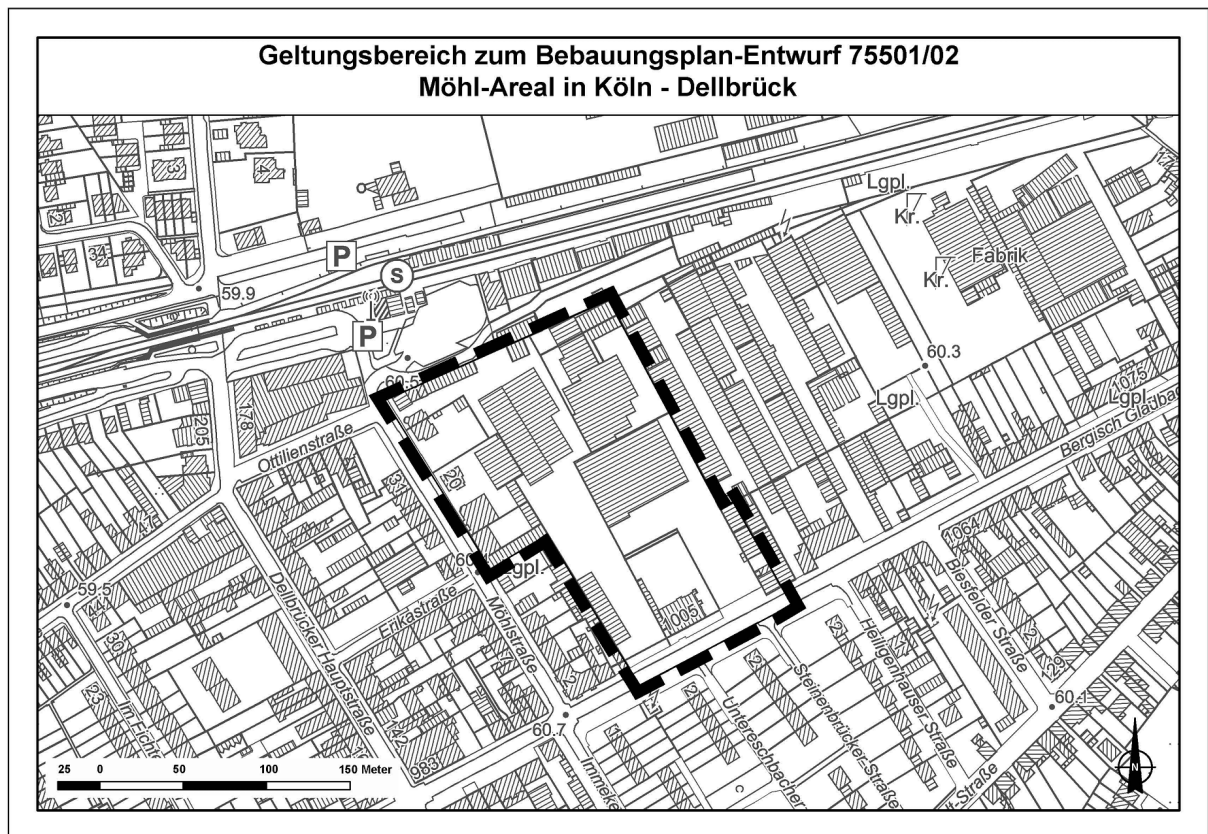
Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur Quartiersentwicklung „Möhl Areal“ in 51069 Köln Dellbrück
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zur Quartiersentwicklung „Möhl-Areal“ in Köln-Dellbrück – „Ideenteil“
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 2) zur Quartiersentwicklung „Möhl-Areal“ in 51069 Köln-Dellbrück
- Biotoptypenkartierung - „Ideenteil“
- Baumkontrolle
- Grünordnungsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75501/02, Möhl Areal in Köln-Dellbrück
- Zusammenfassende Darstellung zu Baugrund und Umwelt
- Hydrologisches Gutachten zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser in den Untergrund
- Regenwasserkonzept
- Entwässerungs- und Starkregenkonzept mit Wasserbilanzierung
- Luftschadstoffuntersuchung für das Bebauungsplanverfahren
- 75501/02 „Möhl-Areal in Köln-Dellbrück“
- Geruchsimmisionsprognose zu den Auswirkungen eines Lackierbetriebes auf die Planungen zum Möhl Areal in Köln-Dellbrück
- Abschätzung der Geruchsimmisionen durch die Tischlerei Manufact auf das Plangebiet zum Bebauungsplan „Möhl-Areal“ in Köln-Dellbrück
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan für das Möhl-Areal in Köln-Dellbrück
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren Möhl Areal in Köln-Dellbrück
- Mobilitätskonzept zum Bebauungsplanverfahren Möhl-Areal in Köln-Dellbrück
- Ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:
Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden; Wasser, hier Oberflächenwasser und Grundwasser, Luft, hier Luftschadstoffe – Emissionen/Immissionen, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura

2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung – hier Lärm, Altlasten, Erschütterungen –, sonstige Gesundheitsbelange/Risiken, Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Darstellungen von sonstigen Fachplänen insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen, Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).

Köln, den 14. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Markus Greitemann, Beigeordneter





Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

31 Einleitungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: "Nördlich Stolberger Straße" in Köln-Braunsfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet nördlich der Stolberger Straße, östlich der HGK-Gleistrasse (Gemarkung Müngersdorf, Flur 77, Flurstück 2034, 2217 und 2220) – Arbeitstitel „Nördlich Stolberger Straße“ in Köln-Braunsfeld – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnen und ergänzende Nutzungen festzusetzen.

Das ca. 1 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Köln-Lindenthal, Stadtteil Braunsfeld. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich

aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

Rechtsgrundlage

§ 2 Absatz 1, § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass und Ziele der Planung

Das Plangebiet ist mit Ausnahme eines Nebengebäudes an der südwestlichen Grundstücksgrenze unbebaut. Es wird als Fläche für Lagerplätze und Kfz-Stellplätze genutzt.

Ziel der Planung ist die Errichtung von insgesamt fünf Gebäuden mit maximal 108 Wohneinheiten und teilweise gemischten Nutzungen in den Erdgeschossen. Die Fläche im Bereich des künftigen Hybridparks soll als Spielplatz gesichert werden.

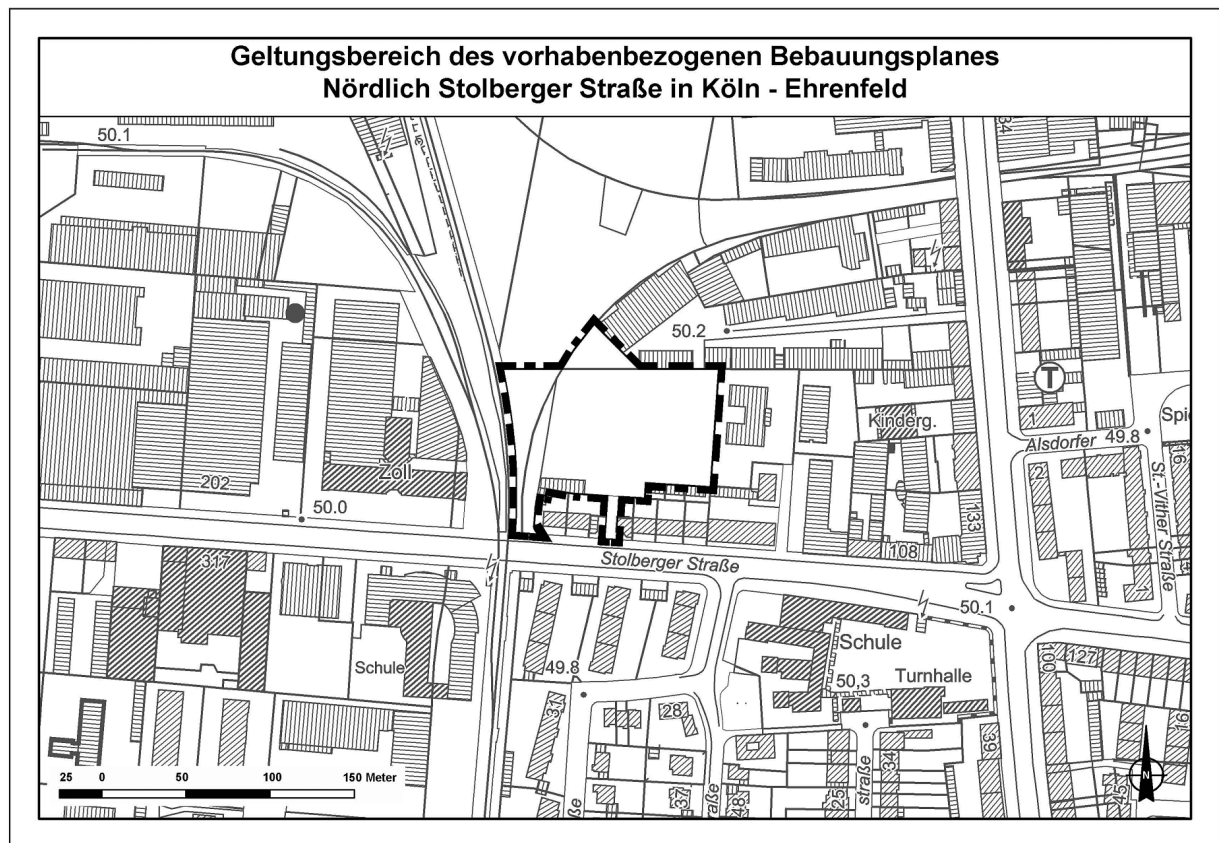
Hinweis

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen eines Aushangverfahrens, welches zu einem späteren Zeitpunkt gesondert veröffentlicht wird, soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichtet und informiert werden.

Köln, den 9. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker



Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

32 Bundestagswahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Öffentliche Bekanntmachung vom 15.01.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.01.15_0014-01_btw25_einreichung_wahlvorschlaege.pdf

33 Öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung über ein Verweilverbot auf dem Brüsseler Platz

Öffentliche Bekanntmachung vom 15.01.2025

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2025/2025.01.15_0007-01_verweilverbot_bruesseler-platz.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.